

**Stadt Burladingen**  
**Zollernalbkreis**

In Kraft getreten am:

28. 04. 2016

**Satzung der Stadt Burladingen über örtliche Bauvorschriften zum  
Bebauungsplan**

**„Fehlbrücke“**

Aufgrund von §74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 27.09.2012 zusammen mit den planungsrechtlichen Festsetzungen die örtlichen Bauvorschriften zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Fehlbrücke“ beschlossen.

**A. Rechtsgrundlagen**

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der aktuellen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO) in der aktuellen Fassung
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung

**B. Örtliche Bauvorschriften**

In Ergänzung der Planzeichen zum Bebauungsplan und der planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB wird folgendes festgesetzt:

1. Zur Durchführung baugestalterischer Absichten erläßt die Gemeinde im Rahmen der Landesbauordnung nach §74 Abs. 1 folgende örtliche Bauvorschriften:

**1.1 Dachform, Dachneigung (§74 Abs. 1 LBO)**

Bei der Dachform und der Dachneigung gelten die entsprechenden Einschriebe im Plan.  
Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

**1.2 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§74 Abs. 1 LBO)**

Als Fassadenverkleidung ist hell eloxiertes oder blankes Metall nicht zulässig. Fassadenteile, die länger als 20 m sind, müssen ab der o.g. Länge und je weitere angefangene 20 m mit einem Lichtband, transparentem Vorbau oder begrüntem Spalier von der Erdgeschoßfußbodenhöhe bis UK Dachhaut und einer Mindestbreite von 2,0 m gegliedert werden.

Dacheindeckungen aus Metall müssen aus nicht glänzenden Oberflächen bestehen und sich farblich an eine rote oder rotbraune Ziegeleindeckung anpassen.

### **1.3 Einfriedungen (§74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Im Plangebiet sind Einfriedungen in Form von Hecken, Zäunen oder Mauern bis max. 2,0 m Höhe zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht wird nicht zugelassen.

### **1.4 Leitungen/Beleuchtung/Masten**

Im Plangebiet sind Freileitungen nicht zugelassen. Sämtliche geplanten Leitungen der Strom-, Kommunikations- und Fernmeldeversorgung sind zu verkabeln. Die notwendigen Leitungen, Kabelverteilungsschränke und Masten für die Straßenbeleuchtung sind auch auf privatem Grund sowie den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

### **1.5 Werbeanlagen**

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nach §16 der Landesbauordnung nicht zugelassen. Fahnenmasten, welche die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigen, sind zugelassen.

Sonstige Werbeanlagen sind so einzurichten, daß die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Werbeanlagen sind lediglich am Gebäude und nicht auf dem Dach zulässig.

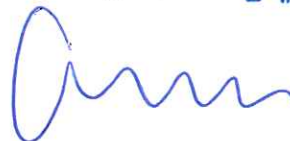
Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind auch Booster (Lichtwerbung am Himmel) verboten.

### **1.6 Abgrabungen und Anfüllungen**

Beabsichtigte Abgrabungen und Anfüllungen sind im Baugesuch darzustellen. Entlang der Grundstücksgrenzen sind die Geländeübergänge absatzlos zu gestalten.

Aufgestellt, den **27. SEP. 2012**

Ausgefertigt:  
Burladingen, den **21. APR. 2016**



Ebert, Bürgermeister

